

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer  
 \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
 Telefon  
 \_\_\_\_\_  
 Mobil  
 \_\_\_\_\_  
 Fax  
 \_\_\_\_\_  
 E - Mail  
 \_\_\_\_\_

**Vermessungsstelle**

Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur  
 Lange Straße 50  
 18311 Ribnitz-Damgarten

<b>Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:</b>	<b>Antragseingang:</b>
---	------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

**Vermessungsantrag Lageplan**

**Vorhaben:**  Vermessung zum Neu-, An- oder Umbau (z. B. Grund der Vermessung)

**Lage:** \_\_\_\_\_ (z. B. PLZ, Ort, Straße, Hs.- Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

1. Beantragte Amtshandlung		Angaben zum Vermessungsobjekt	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Lageplan gem. § 7 BauVorIVO M-V</b> -- Abrechnung nach Stundensätzen (VermKostVO M-V) Gemäß Bauvorlagenverordnung sind für die Anfertigung des Lageplanes Grenzpunkte festzustellen, wenn geplante Gebäude oder deren Abstandsflächen und Abstände dichter als 0,5 Meter an die Grundstücksgrenze heranreichen. Die Grenzfeststellung ist durchzuführen, wenn sich nach einer Grenzuntersuchung herausstellt, dass die Grenzen oder Grenzpunkte nicht als festgestellt im Sinne des Gesetzes gelten.		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung bzw. Grenzuntersuchung</b> Ohne besonderen Antrag werden nur die Grenzpunkte festgestellt, deren Feststellung nach Einschätzung der Vermessungsstelle für die Anfertigung des Lageplanes erforderlich ist. Ein Grenzverlauf ist festgestellt, wenn Anfangs- und Endpunkt der Grenze in einem Verwaltungsverfahren festgestellt wurden.	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m <sup>2</sup>	Die Anzahl der Grenzpunkte ergibt sich:  <b>unbenannt</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Absteckung vor Baubeginn</b> Die Kosten der Absteckung werden schriftlich vereinbart, wenn der Umfang der Arbeiten bekannt ist. Die Beantragung an dieser Stelle begründet noch keine Verpflichtung zur Kostenübernahme. Es ist nur der Hinweis, dass die Absteckung voraussichtlich erforderlich wird.		
<input type="checkbox"/>	<b>Gebäudeeinemessung</b> Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude: .....	Gebäudewert: (Herstellungswert)	€

**2. Betroffene Flurstücke**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

**3. Antragsteller**

ist:  Grundstückseigentümer  Erwerber  Erbbau-/Nutzungsberechtigter  Gebäudeeigentümer  Behörde  Gericht  Notar  
 Bevollmächtigter des(der) .....

**4. Kostenschuldner**

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.  
 Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung.  
 Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

**Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:**

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname  
 \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer  
 \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort

**5. Erklärungen**

Die Hinweise der Rückseite, des Beiblattes zum Lageplan – Absteckung – Einmessung Version 2.1, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit den Festlegungen und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten einverstanden.

**6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung**

Hiermit beantrage/n ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en) / Auftrag/äge

Antragsteller:  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) / Aufträge werden von mir(uns) getragen..

**Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:**

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

Name, Stempel      Unterschrift      Name, Stempel      Unterschrift

**Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:**

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person wie z. B. ein Erwerber den Antrag stellen. Ein Erwerber hat sich als ein solcher durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen. Die Antragsberechtigung kann erst geprüft werden, wenn der Antrag gestellt wurde. Sollte nach Antragstellung festgestellt werden, daß keine Antragsberechtigung vorliegt, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarkieren sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- ein Lageplan gemäß § 7 BauVorIVO M-V folgendes beinhalten muß, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:
  1. den Maßstab und die Nordrichtung,
  2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
  3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
  4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
  5. Bau- und Kulturdenkmale sowie geschützte Naturbestandteile auf dem Baugrundstück und auf den umgebenden Grundstücken,
  6. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation, und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
  7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
  8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
  9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
  10. die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die überbaubare Grundstücksfläche, Erhaltungs- und Pflanzgebote,
  11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
  12. die vorhandene und bei Veränderung der Geländeoberfläche auch die geplante Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem (die voraussichtlichen Höhen der Eckpunkte der geplanten Gebäude zum vorhandenen Boden werden aus den Daten der vor der Planung erfassten Höhen interpoliert),
  13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr (Angaben des Bauherrn oder Entwurfsverfassers erforderlich),
  14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und zu den Grundstücksgrenzen, die Abstandsflächen sowie in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Abstände der baulichen Anlagen auf den umgebenden Grundstücken zu ihren Grundstücksgrenzen,
  15. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
  16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern und zum Wald.

**Ob ein Bau- und Kulturdenkmal, geschützte Naturbestandteile, Wald, unterirdisch vorhandene Bauwerke, nicht erfasste unterirdische Leitungen oder eingetragene Baulast das Vorhaben beeinflussen, ist vom Auftraggeber ohne weitere Aufforderung dem Auftragnehmer mitzuteilen. Angaben von B-Plänen werden berücksichtigt, soweit sie über das Portal Geoport nachgewiesen und abrufbar sind.**

**Eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Bestimmungen wird nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt.**

**Der Lageplan ist vor Abgabe bei der zuständigen Baubehörde vom Entwurfsverfasser prüfen zu lassen. Bei Abgabe stimmt der Bauherr dem Inhalt des Lageplanes zu.**

**Kosten, die für die Bereitstellung von Daten anderer Behörden in Rechnung gestellt werden, werden als Nebenkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.**